

**Vermögensanlagen-Informationsblatt der
Burg Lichtenfels Meineweh III GmbH & Co. KG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 03.04.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Windpark Meineweh III
2.	Anbieterin der Vermögensanlage	Burg Lichtenfels Meineweh III GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift/Sitz: Burg Lichtenfels 1, 35104 Lichtenfels-Dalwigkthal, HRA-Nr.: 1650, Amtsgericht Korbach
	Emittentin der Vermögensanlage	Burg Lichtenfels Meineweh III GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift/Sitz: Burg Lichtenfels 1, 35104 Lichtenfels-Dalwigkthal, HRA-Nr.: 1650, Amtsgericht Korbach
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist die Planung, Projektierung, Errichtung und/oder Kauf sowie der Betrieb regenerativer Energieanlagen, insbesondere von Windenergieanlagen in der Gemeinde Meineweh. Sowie die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an Dritte aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Vermarktung von daraus gewonnener Energie. Die Emittentin tritt unter anderem als Emittentin für Bürgerbeteiligungen auf, wie für das Nachrangdarlehen Windpark Meineweh III.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol.
3.	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die Burg Lichtenfels Meineweh III GmbH & Co. KG das erworbene Nachrangkapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die Burg Lichtenfels Meineweh III GmbH & Co. KG wird das Anlageobjekt voraussichtlich Ende 2024 in Betrieb nehmen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung der Windenergieanlagen und die Einspeisung des erzeugten Stroms verstanden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Refinanzierung der Windenergieanlagen zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das unmittelbare Anlageobjekt ist der von der Emittentin projektierte und im Jahr 2024 zu errichteten Windpark Meineweh III. Alle notwendigen Verträge (insbesondere Flächennutzungsverträge, Netzanschlussverträge, Stromabnahme-/Direktvermarktungsverträge, Kauf-/Lieferverträge) sind bereits abgeschlossen und liegen vor. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Es wird mit einer Einspeisung ab Januar 2025 gerechnet. Für den Windpark werden drei Windenergieanlagen des Herstellers Enercon, davon zwei des Typs E-138 E2 4,2 MW auf einer Nabenhöhe von 160 m und eine weitere E-138 EP3 E2 4,2 MW auf einer Nabenhöhe von 130,3 m verbaut. Da im Zuge der Errichtung der drei neuen WEA fünf Bestandsanlagen zurückgebaut werden, handelt es sich um ein Repowering-Projekt. Die durch die Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird über die windparkeigene Infrastruktur, bis zum Umspannwerk der „Infrastruktur Windpark Meineweh GmbH & Co. KG“ eingespeist. Die Infrastruktur besteht aus einer Kabeltrasse und Lichtwellenleitern (LWL), an welchem die elektrische Energie über das Umspannwerk in die 110kV Hochspannungsleitung der MITNETZ Strom abgeleitet wird. Die interne Kabeltrasse hat eine Länge von ca. 1.490 m, die externe Leitung wird mit 2 Kabelsystemen realisiert, die Kabellänge pro System beträgt ca. 3.100 m. Der Netzbetreiber MITNETZ Strom hat die Einspeiseleistung von 18.705 kVA mit der Netztechnischen Stellungnahme (Vorgang VOG133329) vom 03.07.2020 bestätigt. Der Windpark steht im Eigentum der Emittentin und wird von dieser nach Inbetriebnahme betrieben. Der Windpark Meineweh III, Anlagenstandorte Flur 7, Flurstück 9/3, 9/15 und 9/16, sowie Flur 8, Flurstück 84 und 84, Gemarkung Meineweh, 06721 Meineweh im Burgenlandkreis, Bundesland Sachsen-Anhalt der Bundesrepublik Deutschland, besitzt eine installierte Nennleistung von insgesamt 12,6 MW. Die Standortkosten für den Windpark, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, der Leitungstasse und das Umspannwerk belaufen sich voraussichtlich auf maximal 267.000,00 EUR jährlich. Der Windpark wird voraussichtlich Ende 2024 in Betrieb genommen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung des Windparks und die Einspeisung des erzeugten Stroms verstanden. Für den Windpark Meineweh III liegen zwei unabhängige Windgutachten vor, die gemäß den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, Rev. 11, durchgeführt wurden. Der Windpark Meineweh III erhält über das EEG eine Vergütung von 7,34 ct/kWh (inst. Leistung = 12,6 MWp dies entspricht 4,2 MW pro Windenergieanlage) für eine Laufzeit von 20 Jahren ab Einspeisebeginn. Der Durchschnitt der Nettoenergieerträge P50 der beiden Gutachten beträgt 31.171 MWh/a. Die Durchschnittswindgeschwindigkeit liegt bei 6,4 - 6,7 m/s. Die Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens soll aus dem Verkauf des erzeugten Stroms erfolgen. Die Nettoeinnahmen durch die Anleger sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Sie entsprechen 2,93 % der benötigten Gesamtkosten in Höhe von 25.600.000,00 EUR, in denen Erschließungskosten in Höhe von maximal 4.403.345,00 EUR enthalten sind. Die Investitionskosten werden über, von der Bank zur Verfügung gestelltes Fremdkapital in Höhe von 21.600.000,00 EUR und Kommanditeinlagen in Höhe von 3.250.000,00 EUR gedeckt. Die Nachrangdarlehenssumme ergänzt die Fremdfinanzierung und das Eigenkapital.
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 30.06.2034.
	Kündigung	Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für den Anleger und der Emittentin ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den Anleger und der Emittentin unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 30.06.2034 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 5,00 % p.a.. Mit Wertstellung wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres, erstmals zum 30.06.2025 und letztmals zum 30.06.2034, zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Tilgung erfolgt in 9 jährlichen Raten in Höhe von jeweils 11,11 % des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers, erstmalig zum 30.06.2026, letztmalig zum 30.06.2034.
5.	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der

		Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen und Rückzahlungsleistung in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Windenergieanlagen.
	Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlage	Der Betrieb eines Windparks ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass der betreffende Windpark geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der Windenergieanlagen geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Für den Windpark besteht das Risiko, dass er nicht rechtzeitig vom Energieversorger bis zum Ablauf der Förderberechtigung der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen wird. Dies hätte zur Folge, dass nach 24 bis 26 Monaten ein Pönale in Höhe von 11 EUR pro kW Gebotsmenge und nach 27 bis 28 Monaten eine Pönale in Höhe von 20 EUR pro kW in Rechnung gestellt wird. Nach 28 Monaten erlischt der Zuschlag gänzlich. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkt-handelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 30.06.2034. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit oder zum jeweiligen Fälligkeitstermin zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6.	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 5,00 % p.a. beträgt insgesamt maximal € 750.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 250,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 250,00 können maximal 3.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beträgt der Verschuldungsgrad 0,00 %.

8.	Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das unmittelbare Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der deutsche Windenergiemarkt verhält. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen des Windparks sind die Großhandelspreise am Strommarkt, die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Windverhältnisse sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei positiven Marktbedingungen (steigende Vergütungen für Stromeinspeisung, positive Gesetzesänderungen sowie überdurchschnittliche Windverhältnisse) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Windverhältnisse) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei negativen Marktbedingungen (Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Windverhältnisse, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Anlagentechnik oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten, ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9.	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens € 250,00 und maximal € 25.000,00 beträgt und individuell durch den Erwerber und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von maximal 1,0 % des vermittelten Nachrangdarlehenskapitals, dies entspricht 7.500,00 EUR. Die Zahlung erfolgt aus Eigenmitteln der Emittentin. Darüber hinaus fallen keine Entgelte oder sonstigen Kosten für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform an.
10.	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2034 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge für Privatkunden geeignet!
12.	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils 0,- EUR.
14.	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Die Anwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist gemäß § 5c VermAnlG bei diesem Modell der Vermögensanlage nicht einschlägig.
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Derzeit liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17.	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt; zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIBs	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter burgerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de und kann diese auch bei der Anbieterin und der Emittentin unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse kostenlos in Papierform anfordern.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.